

A b s c h r i f t

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs

Schauflergasse 6
1014 Wien
Tel. 01/53441-8570, 8575
Fax: 01/53441-8529
www.lk-oe.at
recht@lk-oe.at

Dr. Anton Reinl
DW: 8572
a.reinl@lk-oe.at
GZ:V/1-0509/Rei-60

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesvergabegesetz 2006 (BVergG-Novelle 2009) geändert wird

Wien, 9. Juni 2009

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Allgemeine Bemerkungen:

Bei der öffentlichen Beschaffung von Lebensmitteln werden oftmals ökologische Kriterien, wie kurze Transportwege, nachhaltige Produktion etc, nicht ausreichend berücksichtigt.

In den Schlussfolgerungen des Rates Wettbewerb vom 25.9.2008 wurde die grüne öffentliche Beschaffung besonders hervorgehoben und 10 prioritäre Sektoren, u.a. der Bereich Lebensmittel, als Schwerpunkt identifiziert. Weiters ist im Regierungsprogramm der XXIV. Gesetzgebungsperiode enthalten, dass „die Berücksichtigung von Produkten aus heimischer Produktion im Rahmen der öffentlichen Beschaffung“ ein besonderes Anliegen der Österreichischen Bundesregierung ist.

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht daher, dass bei der Beschaffung von Lebensmitteln der regionale Bezug als ein Grundsatz des Vergabeverfahrens im § 19 besondere Berücksichtigung findet.

Spezielle Bemerkungen:

Ad §§ 80 und 237 (Besondere Bestimmungen betreffend die Beschaffung von Straßenfahrzeugen):

Bezugnehmend auf den Beschluss des Ministerrates vom 11.7.2007, mit dem eine Quote für die ökologische öffentliche Beschaffung von 20 vH (Beschaffung und Abrufe bei der BBG durch die Bundesministerien) angestrebt wird, sowie unter Berücksichtigung des Zielwertes 10 vH an Energie aus erneuerbaren Quellen im Verkehrssektor nach der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Rates und des Europäischen Parlaments vom 23.4.2009 zur

2/2

Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen fordert die Landwirtschaftskammer Österreich, dass in den §§ 80 und 237 eine entsprechende Quote verpflichtend festgeschrieben wird.

Die Definition der Zielquote von 20 vH für besonders umweltfreundliche Fahrzeuge soll vorrangig Fahrzeuge mit alternativem Antrieb (Erdgas/Biogas, Superethanol, Biodiesel/Pflanzenöl, Wasserstoff- oder Brennstoffzellenantrieb, Vollhybridfahrzeuge sowie Fahrzeuge mit elektrischem Antrieb; vgl. dazu das diesbezügliche Umweltleistungsblatt) umfassen.

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte und steht für weitergehende Gespräche gerne zur Verfügung.

Dem do. Ersuchen entsprechend wird diese Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates auf elektronischem Weg übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Włodkowski
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. August Astl
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich